



Reglement der Leichtathletikriege TV Rüti

1. Name und Sitz

Die Leichtathletikriege TV Rüti (LAR TV Rüti) ist eine selbständige Riege des Turnvereins Rüti ZH (TV Rüti).

Der Sitz der LAR TV Rüti ist Rüti ZH.

2. Zweck der Riege

Zweck

Die Riege bezweckt den Betrieb und die Förderung der Leichtathletik sowie die Freude am Sport. Sie richtet ihr Handeln nach ethischen Prinzipien aus.

Zugehörigkeit

Die Riege ist Mitglied bei:

- Turnverein Rüti ZH (TV Rüti)
- Zürcher Turnverband (ZTV)
- Schweizerischer Turnverband (STV)
- Zürich Athletics
- Schweizerischer Leichtathletikverband (Swiss Athletics)
- Leichtathletikgemeinschaft Obersee (LGO)

Die Riege und deren Mitglieder unterstellen sich deren Statuten und Reglementen.

Die Riege kann, sich weiteren Organisationen anschliessen, wenn dies ihren Interessen entspricht, oder ihre Mitgliedschaft aufgeben.

Die Entscheidung liegt bei der Generalversammlung der Riege.

Ethik

Die Riege setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Die Riege anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und unterstellt sich dem Doping- und Ethik-Statut von Swiss Olympic.

Mutmassliche Verstösse werden von Swiss Sport Integrity (SSI) untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert.

Nachhaltigkeit

Die Riege unterstützt nach Kräften und Möglichkeiten Massnahmen und Vorgaben zur Verbesserung der Umweltverträglichkeit und Stärkung der Nachhaltigkeit.

3. Riegenstruktur

Dieses Riegen-Reglement (Reglement) dient als Ergänzung zu den Statuten des TV Rüti. Es darf den Statuten und Reglementen des TV Rüti nicht widersprechen.

Teil- und Totalrevision des Riegen-Reglements unterliegen der Zustimmung der administrativen Vereinsleitung (AV) des TV Rüti und des ZTV.

Die LAR TV Rüti wurde als Unterriege des TV Rüti im Jahr 1976 gegründet. Sie ist eine selbständige Riege mit einer eigenen Organisation und eigenem Vermögen.

Sie ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

4. Mitgliedschaft

Mitgliederkategorien

Die Riege umfasst folgenden Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Freimitglieder

Aktiv- und Freimitglieder sind stimm- und wahlberechtigt, soweit nachfolgend keine Ausnahme besteht.

Aktivmitglieder sind alle, am Trainingsbetrieb teilnehmenden Mitglieder. Das Antrags-, Stimm- und aktive Wahlrecht der unter 16jährigen kann durch ihre erziehungsberechtigte Person ausgeübt werden. Die unter 16jährigen Aktivmitglieder haben kein passives Wahlrecht.

Als *Freimitglieder* können nicht aktiv am Sportbetrieb teilnehmende Mitglieder der Riege beitreten. Zudem können Personen, die sich um die Riege verdient gemacht haben, als Freimitglieder aufgenommen werden. Als Freimitglieder gelten insbesondere Vorstand und Trainer, sofern sie nicht Aktivmitglieder sind.

Ehrenmitglieder können nur durch den TV Rüti ernannt werden. Die Riege hat keine eigenen Ehrenmitglieder.

Versicherung

Die Aktivmitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selbst verantwortlich.

Eintritt, Austritt und Übertritt

Alle Aktivmitglieder sind dem TV Rüti und den Verbänden ZTV, STV, Zürich Athletics und Swiss Athletics zu melden.

Der *Eintritt* kann jederzeit erfolgen. Beim Eintritt ist das Anmeldeformular online oder unterzeichnet einzureichen. Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Eintritt ablehnen. Wenn der Eintritt in der Zeit zwischen Anfang Januar und Ende September erfolgt, muss der ganze Mitgliederbeitrag bezahlt werden. Erfolgt der Eintritt in der Zeit zwischen Anfang Oktober und Ende Dezember, wird der ein Drittel des Jahresmitgliederbeitrags verrechnet. Übergeordnete Vereine und Organisationen können für eintretende Mitglieder andere Rechnungsperioden vorsehen. Allfällige nicht durch den Mitgliederbeitrag gedeckte Kosten werden dem eintretenden Mitglied zusätzlich in Rechnung gestellt. Es gelten die jeweiligen Bestimmungen dieser Vereine und Organisationen.

Der *Austritt* aus der Riege ist jederzeit möglich, die Mitgliedschaft bleibt jedoch bis Ende des Jahres bestehen. Die Austrittserklärung muss schriftlich oder per E-Mail zu Händen des Präsidiums erfolgen, jedoch spätestens per 31. Dezember. Bei einem Austritt während des Vereinsjahres ist der Mitgliederbeitrag für das ganze Vereinsjahr zu bezahlen. Beiträge für übergeordneten Vereine und Organisationen können für austretende Mitglieder auch über das Jahresende geschuldet sein. Es gelten die jeweiligen Bestimmungen dieser Vereine und Organisationen.

Ein *Lizenzwechsel* kann durch ein schriftliches Gesuch an den Vorstand nach Bezahlung der offenen Riegenbeiträge erfolgen. Im Weiteren gelten die Bestimmungen von Swiss Athletics.

Die *Mitgliederbeiträge* werden jährlich von der Generalversammlung festgelegt. Es können verschiedenen Beitragskategorien gebildet werden.

Freimitglieder leisten keinen Mitgliederbeitrag, ausser sie nehmen als Aktivmitglieder am Trainingsbetrieb teil.

Die *finanziellen Leistungen* für Trainer, Funktionäre und Vorstandsmitglieder werden durch den Vorstand im jeweiligen Pflichtenheft erlassen.

Helfereinsätze von Mitgliedern werden durch den Vorstand geregelt. Der Vorstand kann obligatorische Helfereinsätze festlegen und im Falle der Nichtleistung finanzielle Abgeltungen bestimmen. Hierfür kann ein Helferdepot in Rechnung gestellt werden.

Beschlüsse, die das Gesetz, dieses Reglement oder die Statuten des TV Rüti verletzen, kann jedes Mitglied, das nicht zugestimmt hat, von Gesetzes wegen binnen Monatsfrist gemäss ZGB anfechten, sofern übergeordnete Statuten- oder Vereinsbestimmungen nicht etwas anderes vorsehen

Ausschluss

Mitglieder, welche dieses Reglement oder andere Bestimmungen der Riege sowie die Statuten und Reglemente des TV Rüti oder der übergeordneten Verbände vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzen, ihren Verpflichtungen gegenüber der Riege oder dem TV Rüti nicht nachkommen oder sich der Riegen- bzw. Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, insbesondere aufgrund eines festgestellten Ethikverstosses, können nach Anhörung des entsprechenden Mitglieds durch den Vorstand oder eine Delegation des Vorstands durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Die ausgeschlossene Person kann verlangen, dass der Ausschluss von der GV überprüft und gegebenenfalls rückgängig gemacht wird. Die betroffenen Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

5. Organe

Organe

Die LAR TV Rütli besteht aus folgenden Organen:

- Riegen-Generalversammlung (GV)
- Riegen-Vorstand (Vorstand)
- Revisionsstelle

Riegen-Generalversammlung (GV)

Termin und Zusammensetzung

Die GV als oberstes Organ findet in der Regel im 1. Quartal des Riegenjahres statt. Sie setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Revisionsstelle

Geschäfte

Der GV obliegen die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Festlegung und Änderung des Reglements
- Wahl/Abwahl des Vorstands
- Auflösung der Riege
- Festlegung/Änderung des Riegenzwecks

Die ordentlichen Geschäfte der Generalversammlung sind:

1. Begrüssung und Abnahme der Traktandenliste
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Abnahme des Protokolls der letzten GV
4. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidiums und der technischen Leitung
5. Mutationen
6. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
7. Anträge
8. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
9. Kenntnisnahme des Budgets
10. Wahlen
 - a. Vorstand
 - b. Revisionsstelle
11. Jahresprogramm
12. Verschiedenes
13. Ehrungen
14. Jahresmeisterschaft

Anträge, Einberufung und Beschlussfähigkeit

Anträge an die GV sind bis zum 31. Dezember schriftlich oder per E-Mail dem Präsidium einzureichen.

Die Einladung zur Generalversammlung hat unter Bekanntgabe der Traktanden insbesondere der Anträge mindestens 20 Tage vor dem festgesetzten Datum schriftlich, per E-Mail oder auf anderem geeignetem Weg zu erfolgen.

Die auf diese Weise einberufene GV ist unabhängig von der Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für Mitglieder ab 16 Jahren obligatorisch. Jüngere Mitglieder sollen an der GV durch einen Elternteil vertreten sein.

Ausserordentliche-Generalversammlung

Der Vorstand oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder können unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen GV verlangen.

Die ausserordentliche GV hat spätestens 10 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Abstimmungen und Wahlen

Über die Riegengeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht vorab mittels einfachem Mehr der Stimmenden die geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

Revisionen dieses Reglements bedürfen der Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Der Entscheid über die Riegenauflösung bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Anfechtung

Für die Anfechtung von Beschlüssen der GV sind die gesetzlichen Bestimmungen des ZGB anwendbar, sofern der interne Instanzenzug ausgeschöpft wurde.

Protokoll

Über die gefassten Beschlüsse der GV ist mindestens ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Durchführung der GV ohne physische Anwesenheit

Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand auf die Durchführung der GV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten.

Er kann

- eine virtuelle GV mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten.
- eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.

Es gelten die Fristen, Termine sowie das Stimm- und Wahlverfahren analog der physische durchgeführten GV.

Vorstand

Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Technische Leitung
- Kasse
- Aktuariat
- Athletenvertretung (möglichst eine Athletin und ein Athlet)
- Elternvertretung
- Beisitz
- Informatik

Die Vorstandsfunktionen können zusammengelegt oder erweitert werden, wobei der Vorstand mindestens aus drei Personen zu bestehen hat.

Alle Funktionen können als Co-Funktion ausgeübt werden. Der Inhaber bzw. die Inhaberin einer Co-Funktion hat ein volles Stimmrecht. Besteht ein Co-Präsidium und muss dieses aufgrund der Statuten einen Stichentscheid fällen, so entscheidet bei unterschiedlicher Auffassung das Los.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und wählt das Präsidium.

Im Vorstand sollen die Geschlechter möglichst ausgewogen vertreten sein.

Interessenkonflikte

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse der Riege aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person das Präsidium und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenskonflikt das Präsidium, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Annahme von Geschenken: Die Mitglieder des Vorstandes und die Funktionärinnen und Funktionäre dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat in der Riege oder im TV Rüti stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Amtsdauer

Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt an der nächsten GV die Nachwahl für die restliche Amtszeit. Eine Amtsperiode beginnt mit der Wahl an der ordentlichen GV.

Aufgaben

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt die Riege gegen aussen.

Er ist namentlich zuständig für:

- die allgemeine Leitung der Riege gemäss diesem Reglement und weiteren anwendbaren Regeln und Beschlüssen
- die Erstellung der Jahresrechnung und eines Budgets
- die Erarbeitung von Pflichtenheften
- das Festlegen von Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen anhand von Pflichtenheften

Einberufung

Der Vorstand versammelt sich, wenn es das Präsidium oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Beschlussfassung

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (einschliesslich E-Mail oder andere elektronische Kommunikation) möglich.

Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand konstituiert sich selbst und legt seine Zeichnungsberechtigungen fest. Sofern er nicht etwas anderes festgelegt hat, gilt folgendes:

Vorstandsmitglieder zeichnen mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Für Wertschriftenanlagen und entsprechenden Transaktionen zeichnen das Präsidium und die Kasse zu zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent haben das Präsidium und die Kasse Einzelunterschrift.

Revisionsstelle

Zusammensetzung und Wahl

Die GV wählt für eine Amtsdauer von einem Jahr zwei Personen als Revisionsstelle. Mitglieder des Vorstandes sind nicht wählbar. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die GV kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen.

Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft insbesondere die Jahresrechnung und Bilanz des Riege, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen sowie Abrechnungen von Festanlässen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen ihr entsprechende Anträge.

6. Verwaltung

Protokoll

Über Beschlüsse der GV sowie Vorstands- und Kommissionssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Pflichtenhefte

Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen des Vorstandes und von Funktionären sind im Pflichtenheft verbindlich zu umschreiben.

Zuständigkeit

Für den Erlass von Pflichtenheften ist der Vorstand zuständig.

Archiv

Die Riege unterhält zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke, Dokumente und Gegenstände ein Archiv, welches auch elektronisch geführt werden kann. Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gelten die Bestimmungen des OR.

Datenschutz- und -sicherheit

Jedes Mitglied gibt durch seinen Beitritt die Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Geburtsdatum, Wohnadresse, E-Mailadresse und Telefonnummer, Funktion in der Riege, im TV Rüti und in den übergeordneten Verbänden, seine sportlichen Erfolge und seine fachliche und organisatorische Ausbildung und Tätigkeit mittels elektronischer oder analoger Datenverarbeitung erfasst werden und innerhalb der Riege bzw. des TV Rüti verarbeitet und weitergegeben werden, insbesondere für den Informationsaustausch, die Riegen- und Vereinsgeschichte, Führung der Buchhaltung und Zustellung von internem Informationsmaterial aller Art.

Die personenbezogenen Daten können, soweit notwendig zur Anmeldung und Mitgliederführung bei übergeordneten Verbänden sowie zur Teilnahme an Wettkämpfen und anderen Anlässen (inkl. Erwähnung in Ranglisten), an Dritte weitergegeben werden. Jedes Mitglied hat das Recht nachzufragen, wie seine Daten verwendet wurden.

Jedes Mitglied nimmt durch seinen Beitritt Kenntnis, dass während Riegen- und Vereinsaktivitäten (Training, Wettkämpfe, soziale Anlässe etc.) Bilder von Mitgliedern aufgenommen und auf der Riegen- oder Vereinswebseite sowie in sozialen oder anderen Medien veröffentlicht werden können. Mit der Beitrittserklärung stimmt das Mitglied entsprechenden Veröffentlichungen zu. Der Zustimmung kann jederzeit widersprochen werden.

7. Haftung

Für die Schulden der Riege haftet ausschliesslich das Riegenvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, vorbehalten eines strafrechtlichen relevanten Verhaltens.

8. Finanzen

Das Riegenjahr entspricht dem Kalenderjahr. Einnahmen und Ausgaben beinhalten u.a. folgende Positionen:

Einnahmen:

- Mitgliederbeiträge
- Subventionen (J + S, Gemeindegzuschüsse, Sport-Fonds etc.)
- Legate, Passiv-, Gönner und Sponsorenbeiträge
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- Zuschüsse aus dem Jugendfestfonds des TV Rüti
- Erträge aus dem Riegenvermögen

Ausgaben:

- Administrationsbeiträge an den TV Rüti
- Beiträge an übergeordnete Verbände und Organisationen
- Verwaltungskosten
- Kosten für die Benützung von Sportanlagen
- Entschädigungen entsprechend dem Pflichtenheft, Anhang 1
- Ausgaben gemäss Beschluss der Riegegeneralversammlung
- Trainer- und Vorstandsentschädigungen gemäss Pflichtenheft, Anhang 1
- Kurs- und Versammlungsbesuche
- Startgelder
- Ausgabenkompetenz des Riegenvorstandes (Ehrungen etc., Anschaffungen)
- Budgetierte oder von der GV genehmigte Ausgaben.

Ein Pflichtenheft legt die Kompetenzen im Zusammenhang mit ordentlichen und ausserordentlichen Ausgaben der Riege fest.

9. Schlussbestimmungen

Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch dieses Reglement nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des TV Rüti, seiner übergeordneten Verbände sowie jene von Zürich Athletics und Swiss Athletics.

Vermögensverwendung bei Riegenauflösung

Wird die selbstständige Riege des Vereins aufgelöst, geht deren Vermögen an den TV Rüti.

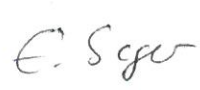
Verselbständigung

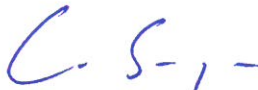
Der Auftritt der Riege als selbstständiger Verein gemäss OR mit eigenem Namen und Statuten muss mit einer 2/3 Mehrheit von der Riegegeneralversammlung beschlossen werden.

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 27.02.2015. Es wurde an der Riegen-Generalversammlung vom 06.03.2026 genehmigt und tritt nach Bestätigung durch den TV Rüti und den ZTV in Kraft.

Rüti, den 06.03.2026

Co-Präsidium:


Eva Sager


Christian Sager

Aktuarial:


Reto Zollinger

Genehmigt durch den TV Rüti

Rüti, den 20.03.2026

Vize-Präsident TV Rüti:

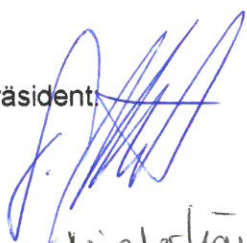

Hanspeter Friedli

Die Aktuarin:

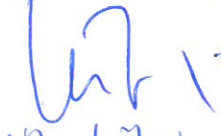

Elsbeth Kaspar

Genehmigt durch den ZTV

Ort und Datum: Volkebnwil 8.4.2026

Der Präsident 
Stephan Niederhäuser

Der Statutenverantwortliche:


Reto Zollinger